

Tatsächlicher versus standardisierter Bedarf – die Reformbedürftigkeit des Kindesunterhaltsrechts

Marianne Breithaupt

1 Bedürftigkeit eines Kindes

Kinder sind, gleichgültig in welche soziale Schicht sie hineingeboren werden, nicht in der Lage, sich selbst zu versorgen, zu erziehen und auszubilden. Sie sind davon abhängig, dass sich die Eltern, andere Menschen, die Gesellschaft um sie kümmern. Das Ausmaß und die Dauer der Bedürftigkeit von Kindern können sich unterscheiden, ihre grundsätzliche Bedürftigkeit dürfte unstreitig sein.

Als Säuglinge und Kleinkinder müssen sie rund um die Uhr versorgt und betreut werden. Im Laufe der Kindheit und Jugendzeit lernen sie nach und nach, selbst zu essen, sich die Hände zu waschen und die Zähne zu putzen, zu lesen und zu rechnen, sich in Gemeinschaften einzugliedern usw. Nach den derzeitigen Vorstellungen sollten sie mit ca. 18 Jahren in der Lage sein, Verantwortung für sich selbst und andere zu übernehmen. Das heißt aber nicht, dass sie dann gar nicht mehr bedürftig sind, denn in der Regel gehen sie zu diesem Zeitpunkt noch zur Schule oder befinden sich in einer sonstigen Ausbildung. Sie haben deshalb noch keine eigene Lebensstellung, die sie selbsterhaltungsfähig macht. Kinder sind selbst dann abhängig, wenn sie über die materiellen Mitteln verfügen, um ihren Lebensunterhalt, ihre Betreuung, Erziehung und Ausbildung selbst zu finanzieren. Aber ohnehin sind nur sehr wenige Kinder in der Position, für die Herstellung ihrer Selbsterhaltungsfähigkeit selbst aufzukommen. Das heißt, Eltern brauchen materielle Mittel, brauchen Geld zum Aufziehen ihrer Kinder.

Die Frage ist, wie viel Geld sie (mindestens) benötigen. Die Antwort hängt davon ab, was wie in welchem Umfang und in welcher Häufigkeit einem Kind als notwendiger Lebens-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf zugestanden wird. Dabei wird zumindest in Deutschland einerseits ungern über die Höhe der dafür erforderlichen Geldbeträge gesprochen, andererseits aber das notwendige Teilen der vorhandenen materiellen Mittel mit dem Kind¹ als Armutsfalle für seine Eltern und damit für die Gesellschaft dargestellt.

Die Diskretion hinsichtlich des zeitlichen und finanziellen Aufwandes für ein Kind erklärt schöne, aber unvollständige Antworten auf die Frage ›Was braucht ein Kind?‹. Nach T. Berry Brazelton und Stanley Greenspan z.B. entwickelt sich ein

1 Vgl. § 1603 Abs. 2 BGB.

Kind dann zu einem selbstständigen glücklichen Menschen, wenn die Eltern die Bedürfnisse befriedigen, ohne die ein Mensch nicht leben kann, wie Nahrung, Schlaf oder Luft zum Atmen, und außerdem für emotionale Sicherheit, neue Erfahrungen, klare Strukturen und Grenzen und stabile Gemeinschaften sorgen (zitiert nach Kingma 2007). Und Wassilios Fthenakis meint zur Frage »Was braucht ein Kind tatsächlich, um sich optimal zu entwickeln und gut und gesund zu lernen?«:

»Das ist eigentlich recht einfach: verlässliche Liebe, stabile Beziehungen zu seinen Eltern und Erziehern, gute Beziehungen zu anderen Kindern und eine sichere und vertrauensvolle Umgebung. Nicht zuletzt ist natürlich ein gutes Bildungsangebot wichtig, aber ein qualitativ hochwertiges und kein massiges.« (Fthenakis 2008)

2 Das Unterhaltssystem des BGB

So sympathisch diese Antworten sind – zum Aufziehen eines Kindes reicht es nicht aus, dass die Eltern es bedingungslos lieben, annehmen und akzeptieren. Die Eltern brauchen auch ausreichende materielle, vor allem finanzielle Mittel, um dem Kind zu helfen, eine selbsterhaltungsfähige Persönlichkeit zu werden, die Verantwortung für sich und andere übernehmen kann. Weil das zwar bekannt, aber nicht selbstverständlich ist, regelt das BGB die Unterhaltpflicht der Eltern und Verwandten in gerader Linie für das Kind bzw. den Unterhaltsanspruch eines Kindes gegen seine Eltern und Verwandten,² das SGB II und das SGB XII den Anspruch des Kindes auf Sozialgeld oder Sozialhilfe³ und das Einkommenssteuergesetz (EStG) die Pflicht des Staates, den Eltern das Existenzminimum eines Kindes steuerfrei zu belassen.⁴

Da es in diesem Beitrag um den Kindesunterhalt geht, werden die sozialen und steuerrechtlichen Leistungen für Kinder nur insoweit behandelt, als sie für den Kindesunterhalt eine Rolle spielen.

Das Unterhaltssystem des BGB ist klar gestaltet. Ein Kind bekommt Unterhalt, wenn es bedürftig ist, § 1602 BGB. Ihm steht Unterhalt im Umfang seines gesamten Lebensbedarfs zu, einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf und der Kosten der Erziehung, § 1610 Abs. 2 BGB, und in einer seiner Lebensstellung angemessenen Höhe, § 1610 Abs. 1 BGB, soweit die Eltern dies ohne Gefährdung ihres eigenen angemessenen Unterhalts leisten können, § 1603 Abs. 1 BGB. Sollten die Eltern nicht leistungsfähig sein, haben beide Elternteile im Interesse des Kindes auf ihren eigenen angemessenen Unterhalt zu verzichten und müssen mit dem Kind teilen. Das kann so weit gehen, dass Eltern und Kind nur noch das Existenzminimum bleibt. Lässt sich trotz dieser elterlichen Selbstbeschränkung das Existenzminimum des Kindes nicht decken, müssen die nächsten Verwandten in gerader Linie, meist also die Großeltern, den offenen Bedarf des Kindes decken, § 1607 Abs. 1 BGB.

2 Vgl. §§ 1602, 1610, 1603, 1612 BGB.

3 Vgl. §§ 7, 9, 20, 21, 22, 24, 28 SGB II, 19, 27, 28, 28a, 29, 30, 31 SGB XII.

4 Vgl. §§ 31, 32 EStG.

2.1 Bedarfskategorien

Beim Bedarf eines Kindes wird zwischen Grund-, Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf unterschieden. Die Kosten für den Grund-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf sind Barbedarf. Betreuungsbedarf führt nur dann zu Barbedarf, wenn bzw. soweit kein Elternteil die Pflege und Betreuung eines Kindes wahrnimmt, das Kind also fremdbetreut wird. Die Sicherstellung des Betreuungsbedarfs minderjähriger Kinder erfolgt im deutschen Unterhaltsrecht durch Freistellung des betreuenden Elternteils von der Leistung des Barbedarfs, §§ 1606 Abs. 3 S. 2 BGB, 1360a BGB. Die Freistellung entfällt in dem Umfang, in dem der barunterhaltspflichtige Elternteil wegen Gefährdung seines eigenen Existenzminimums den Barunterhalt für das Kind nicht leisten kann. Bevor die betreuenden Elternteile von den Großeltern Unterhalt für das Kind verlangen können, müssen sie selbst versuchen, für den aufgrund der fehlenden Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils offenen Bedarf des Kindes aufzukommen. Die Freistellung von der Erbringung des Barbedarfs entfällt mit dem Erreichen der Volljährigkeit eines Kindes. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Elternteile anteilig entsprechend ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Barbedarf ihrer Kinder decken.

Die Aufteilung des Lebensbedarfs Minderjähriger in Bar- und Betreuungsbedarf und die Tatsache, dass die Betreuung und Erziehung von Kindern nach wie vor überwiegend durch die Mütter geleistet wird, führen bei getrenntlebenden Eltern meist zu einer elterlichen Arbeitsteilung nach dem Motto ›Einer zahlt – eine erzieht und betreut‹. Unterhaltsbeiträge in Form von Barunterhalt und in Form von Betreuungs- und Erziehungsleistungen werden als gleichwertig behandelt, § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB.⁵ Im Fünften Familienbericht kam der Sachverständige Heinz Lampert auf private Aufwendungen für das Aufziehen von zwei Kindern im Zeitraum von 1983 bis 2002 von 303.301,20 DM (ca. 155.075 Euro) für den Barbedarf und von mindestens 486.284,54 DM (ca. 248.633 Euro) für die Betreuung (BMFSFJ 1995: 293). Der Baraufwand macht 38 Prozent, der Betreuungsaufwand 62 Prozent des Kindesbedarfs aus. Diese Einschätzung des Betreuungsaufwandes ist keinesfalls zu hoch. Der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen bewertete 2001 den elterlichen Zeitaufwand für die Kinderbetreuung in den alten Bundesländern mit einem Geldwert zwischen 289.000 DM (ca. 152.365 Euro) für Alleinerziehende mit einem Kind und 644.000 DM (ca. 329.272 Euro) für ein Ehepaar mit drei Kindern. Für die neuen Bundesländer lagen die entsprechenden Werte zwischen 213.000 DM (= 108.905,17 Euro) und 476.000 DM (= 243.374,93 Euro) (Wissenschaftlicher Beirat 2001: 160).

Der Wert der überwiegend mütterlichen Betreuungs- und Erziehungsarbeit spiegelt sich jedoch nicht in der steuerlichen Freistellung des kindlichen Existenzminimums von 6.024 Euro im Jahr 2009. Dem dabei steuerfrei gestellten Baraufwand im Jahr 2009 von 4.478 Euro stand ein Betreuungsaufwand von 1.546 Euro gegenüber. Hochgerechnet bis zur Volljährigkeit des zu betreuenden Kindes mit 18 Jahren ergibt sich auf der Grundlage des letztgenannten Betrages ein Betreuungsaufwand von

5 Das ist auch der Grund für die hälftige Aufteilung des Kindergeldes zwischen den Elternteilen.

insgesamt 27.828 Euro. 2010 wurde der Freibetrag für das Existenzminimum auf 7.008 Euro jährlich erhöht, ohne dass eine explizite Differenzierung in Bar- und Betreuungsaufwand erfolgte. Unter der Voraussetzung, dass die Aufteilung so bleibt wie bisher, müsste der neue Freibetrag für den Betreuungsaufwand im Jahr 2010 bei 1.890 Euro liegen (siehe unten 6.1). Rechnerisch ergäbe sich daraus über einen Zeitraum von 18 Jahren ein Gesamtbetreuungsaufwand von 34.020 Euro – ein Wert, der weit unter den oben genannten von Lampert oder dem Wissenschaftlichen Beirat ermittelten Beträgen liegt. Damit macht der Baraufwand im Steuerrecht 73 Prozent des Kindesbedarfs aus und der Betreuungsaufwand 27 Prozent, während das Verhältnis von Bar- und Betreuungsaufwand bei den tatsächlich erbrachten Unterhaltsleistungen nahezu umgekehrt ist. Das Missverhältnis wird dadurch kaschiert, dass jedem Elternteil mit 3.504 Euro die Hälfte des Kinderfreibetrages bzw. des Kindergeldes zugewiesen wird, § 32 Abs. 6 EStG.

2.2 Barbedarf eines Kindes nach dem BGB

Die Unterhaltsregelung des BGB würde bei konsequenter Anwendung dazu führen, dass ein Kind Unterhalt in einer Höhe erhält, die seinen angemessenen Lebensbedarf deckt, mindestens aber sein Existenzminimum. Zunächst wird die Bedürftigkeit und der konkrete gesamte Lebensbedarf eines Kindes ermittelt. Dann wird geprüft, ob bzw. inwieweit die Barunterhaltpflichtigen leistungsfähig sind, und anschließend wird der Unterhalt für das Kind dementsprechend festgesetzt. Soweit der in Anspruch genommene barunterhaltpflichtige Elternteil wegen fehlender Leistungsfähigkeit den Bedarf nicht befriedigen muss, hat der andere Elternteil einzustehen.

So einfach ist es aber in der Rechtswirklichkeit nicht, denn die Unterhaltsrechtsanwendung zeichnet sich dadurch aus, dass sie sich für den konkreten Bedarf eines Kindes nicht interessiert. Das Problem der deutschen Unterhaltsrechtsanwendung ist, dass in der Regel nicht der *konkret* angemessene Lebensbedarf eines Kindes ermittelt wird, nicht einmal das konkrete Existenzminimum, sondern dem Kind je nach dem Einkommen der barunterhaltpflichtigen Elternteile ein Kinderbedarf nach der sogenannten Düsseldorfer Tabelle zugewiesen wird, obwohl diese Tabelle keine Gesetzeskraft hat.

Nach der Eigendefinition der für die Tabelle Verantwortlichen enthält der darin ausgewiesene Bedarf den gesamten Lebensbedarf eines Kindes mit Ausnahme der Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren. Beansprucht ein Kind einen höheren Unterhalt als den in der Tabelle ausgewiesenen Betrag, muss dieser sogenannte *Mehrbedarf* gegenüber der Tabelle begründet werden. Bisher anerkannte Mehrbedarfspositionen sind

- ausbildungsbedingter Mehrbedarf, z.B. für eine Privatschule, eine Internatsunterbringung oder Nachhilfeunterricht;
- krankheitsbedingter Mehrbedarf, z.B. für eine spezielle Diät;
- behinderungsbedingter Mehrbedarf, z.B. Kosten für Pflege oder eine Heimunterbringung.

Dazu kamen als erziehungsbedingter Mehrbedarf mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 5. März 2008⁶ die 50 Euro übersteigenden Kosten für einen Kindergarten. Diese Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof mit der Entscheidung vom 26. November 2008⁷ aufgegeben, weil er zu der kinderfreundlichen Erkenntnis gelangte, dass die Tabellenbeträge nur den Grundbedarf abdecken und keinen Erziehungsbedarf enthalten. Die Frage ist, welche Auswirkungen diese Erkenntnis auf die tatsächliche Situation von Kindern hat, ob also die Kinder nun zu ihrem Erziehungsbedarf kommen (siehe dazu unten 6.4). Die weitere Frage ist, ob diese Rechtsprechung auch Folgen für den Ausbildungsbedarf hat, der bei konsequenter Anwendung der Erkenntnis des Bundesgerichtshofs aus dem Urteil vom 26. November 2008 ebenfalls nicht in den Tabellenbeträgen enthalten sein kann.

2.3 Standardisierter Barbedarf nach der Düsseldorfer Tabelle

Die erste Tabelle des Landgerichts Düsseldorf wurde 1962 unter dem Titel Unterhaltsrichtsätze veröffentlicht.⁸ Seit dem erschien in Abständen von ein bis vier Jahren eine neue Tabelle. Die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrags geltende und der Bearbeitung zugrunde liegende Düsseldorfer Tabelle 2009 wird in Tabelle 1 wiedergegeben. Sie wurde ergänzt um diejenigen (hier kursiv gesetzten) Werte aus der seit Anfang 2010 vorliegenden neuen Düsseldorfer Tabelle, sofern sie sich von den Werten des Jahres 2009 unterscheiden.

Spalte 1 weist das für den Unterhalt anrechenbare Einkommen aus. Es handelt sich dabei um das sogenannte ›bereinigte Nettoeinkommen‹, also das um Werbungskosten, berücksichtigungsfähige Schulden etc. verminderte Nettoeinkommen. Der ›Bedarfskontrollbetrag‹ in Spalte 4 ist derjenige Geldbetrag, der dem Barunterhaltpflichtigen nach Erfüllung der Unterhaltpflicht noch für seinen eigenen Unterhalt verbleiben soll. Das sind mindestens 770 Euro bei nicht erwerbstätigen und mindestens 990 Euro bei erwerbstätigen Barunterhaltpflichtigen.

Spalte 2 zeigt die Bedarfsbeträge für Kinder, die je nach Einkommen als angemessen und für die Barunterhaltpflichtigen als zumutbar erachtet werden. Bis 2009 war das Tabelleneinkommen auf eine Familie zu verteilen, die aus Vater, Mutter und zwei Kindern (also drei Unterhaltsberechtigten) besteht. Kinder erhielten je nach dem anrechenbaren Einkommen der Barunterhaltpflichtigen und je nach Alter den in Spalte 2 ausgewiesenen Barbedarf von 281 Euro bis 692 Euro.

In Spalte 3 ist der Prozentsatz des Mindestunterhalts genannt, um § 1612 a Abs. 1 S. 1 BGB Rechnung zu tragen, wonach ein minderjähriges Kind den Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts verlangen kann. Macht ein Kind diesen Anspruch geltend, wird der Unterhalt bei einer Veränderung des Mindestunterhalts automatisch angepasst, das heißt, es muss keine Abänderungsklage erhoben werden.

6 BGH FamRZ 2008, 1152ff.

7 BGH FamRZ 2009, 962ff.

8 Deutsche Richterzeitung 1962, 251.

*Tabelle 1: Düsseldorfer Tabelle, Stand 1. Januar 2009 bzw. 1. Januar 2010
(kursive Werte)*

	Nettoeinkommen des Barunterhaltpflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 1 BGB)				Prozent- satz	Bedarfs- kontrollbetrag
		0–5	6–11	12–17	ab 18		
Alle Beträge in Euro							
1.	bis 1.500	281 (317)	322 (364)	377 (426)	432 (488)	100	770/900
2.	1.501–1.900	296 (333)	339 (383)	396 (448)	454 (513)	105	1.000
3.	1.901–2.300	310 (349)	355 (401)	415 (469)	476 (537)	110	1.100
4.	2.301–2.700	324 (365)	371 (419)	434 (490)	497 (562)	115	1.200
5.	2.701–3.100	338 (381)	387 (437)	453 (512)	519 (586)	120	1.300
6.	3.101–3.500	360 (406)	413 (466)	483 (546)	553 (625)	128	1.400
7.	3.501–3.900	383 (432)	438 (496)	513 (580)	588 (664)	136	1.500
8.	3.901–4.300	405 (457)	464 (525)	543 (614)	623 (703)	144	1.600
9.	4.301–4.700	428 (482)	490 (554)	574 (648)	657 (742)	152	1.700
10.	4.701–5.100	450 (508)	516 (583)	604 (682)	692 (781)	160	1.800
ab 5.101		nach den Umständen des Falles					

Quelle: Oberlandesgericht Düsseldorf, im Internet abrufbar unter <http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/> (letzter Zugriff: 29.01.2010)

Seit Anfang Januar 2010 liegt die aktuelle Düsseldorfer Tabelle vor. Die Tabellenbeträge haben sich aufgrund der Erhöhung des Mindestunterhalts um ca. 13 Prozent erhöht (siehe unten 6.1 und 6.2). Die Erhöhung wird ein wenig kompensiert, indem das Tabelleneinkommen nunmehr auf eine Familie mit beiden Elternteilen und einem Kind (also zwei Unterhaltsberechtigten) zu verteilen sein soll.⁹ Es fällt auf, dass Barunterhaltpflichtige im Jahr 2010 bei einem Einkommen von 1.500 Euro mit 364 Euro 24 Prozent ihres Einkommens für den Tabellenbedarf eines Kindes im Alter zwischen 6 und 11 Jahren aufzuwenden haben, während bei einem Einkom-

9 Hierzu ein Rechenbeispiel: Ein barunterhaltpflichtiger Vater mit einem Einkommen von 2.000 Euro zahlte 2009 bei 110% Mindestunterhalt für das erste Kind im Alter von 6 bis 11 Jahren 355 Euro Unterhalt, für das zweite Kind im Alter bis zu 5 Jahren 310 Euro zusammen also 665 Euro. Einschließlich des Unterhalts für die Mutter von 150 Euro lag die gesamte Unterhaltslast damit bei 815 Euro. Die Unterhaltserhöhung 2010 führt bei 110% Mindestunterhalt zu einem Kindesunterhalt von insgesamt 750 Euro (401 Euro plus 349 Euro) und damit 85 Euro mehr als im Jahr 2009. Diesen Mehrbetrag könnte der Vater auch leisten, denn auch bei einer Unterhaltslast von 900 Euro wäre der ihm nach der Tabelle zustehende Selbstbehalt von 1.100 Euro noch gewahrt. Weil der Barunterhaltpflichtige aber drei Personen Unterhalt schuldet, die Tabelle 2010 jedoch von nur zwei Unterhaltsberechtigten ausgeht, könnte er sich darauf berufen, eine Stufe herabgestuft zu werden mit der Folge, dass er dann mit 105% Kindesunterhalt für das erste Kind nur 383 Euro, für das zweite Kind nur 333 Euro, zusammen also 716 Euro zahlen müsste.

men von 5.100 Euro der Tabellenbedarf mit 583 Euro nur ca. 11 Prozent des Einkommens ausmacht.

Die Frage ist, nach welchen Kriterien die in Spalte 2 festgelegten standardisierten Tabellenbedarfe für Kinder zustande kommen. Im Folgenden werden deshalb die unterschiedlichen Regelungen in Bezug auf den Lebensbedarf von Kindern im Sozialrecht, im Steuerrecht und im Unterhaltsrecht näher betrachtet.

3 Der Lebensbedarf von Kindern im Sozialrecht, Steuerrecht und Unterhaltsrecht

3.1 Mindestunterhalt für minderjährige Kinder

Bei den in der Düsseldorfer Tabelle angegebenen Bedarfen handelt es sich um nach Altersgruppen differenzierten Prozentsätze des Mindestunterhalts nach § 1612 a BGB. Am 1. Januar 2008 trat eine Unterhaltsrechtsänderung¹⁰ in Kraft, die den Mindestunterhalt für minderjährige Kinder in § 1612 a BGB folgendermaßen regelte:

- »(1) Ein minderjähriges Kind kann von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts verlangen. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes. Er beträgt monatlich entsprechend dem Alter des Kindes
- 1. für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs (erste Altersstufe) 87 Prozent,
 - 2. für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs (zweite Altersstufe) 100 Prozent und
 - 3. für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (dritte Altersstufe) 117 Prozent eines Zwölfteils des doppelten Kinderfreibetrags.
- (2) Der Prozentsatz ist auf eine Dezimalstelle zu begrenzen; jede weitere sich ergebende Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. Der sich bei der Berechnung des Unterhalts ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.
- (3) Der Unterhalt einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet.«

Der neue Mindestunterhalt für Minderjährige klingt besser, als er ist. Das sächliche Existenzminimum im Steuerrecht entspricht dem Grundbedarf im BGB. »Doppeltes sächliches Existenzminimum« bedeutet nicht, dass das Existenzminimum eines Kindes im BGB doppelt so hoch ist wie im Steuerrecht, sondern dass die jeweils für einen Elternteil geltenden Steuerfreibeträge von 1.932 Euro pro Kind und Jahr zusammengezählt werden. 2009 betrug dieser doppelte Freibetrag 3.864 Euro im Jahr, also 322 Euro im Monat oder 10,59 Euro pro Tag. Dieser Mindestbedarf fand sich in der Düsseldorfer Tabelle mit Stand vom 1. Januar 2009 als Kindesbedarf in der ersten Zeile für die zweite Altersstufe. Der Betrag von 322 Euro beinhaltet 235 Euro durchschnittlichen Aufwand für den Regelsatz durch die Träger der Sozialhilfe und 87 Euro Aufwand für Wohnen und Unterkunft. Obwohl von diesen 322 Euro im Monat – das entspricht pro Tag 7,73 Euro für Lebensbedarf und 2,86 Euro für Wohn-

10 Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts v. 21.12.2007, BGBl. I S. 3189.

bedarf – kein Kind aufgezogen werden kann, hat der Gesetzgeber keinen realistischen Mindestbedarf festgelegt. Er konnte sich noch nicht einmal entschließen, zumindest den ebenfalls nach dem Einkommensteuergesetz steuerfrei zu stellenden geringen Erziehungsbedarf bei Minderjährigen von 614 Euro im Jahr bzw. 51 Euro im Monat zu berücksichtigen (siehe unten 3.2.2). Dies hätte wenigstens einen Mindestbedarf von 373 Euro für Minderjährige ergeben.

2010 liegt der doppelte Freibetrag bei 4.368 Euro im Jahr (364 Euro im Monat oder 11,97 Euro pro Tag). Auch von 364 Euro durchschnittlichem Aufwand kann aber kein Kind aufgezogen werden. Zudem fehlt 2010 weiterhin die Berücksichtigung des Erziehungsbedarfs von wohl 750 Euro im Jahr (62 Euro im Monat), was einen Mindestbedarf von 426 Euro ergeben würde (siehe unten 6.1 und 6.2).

3.2 Kriterien für die Festlegung des Mindestunterhalts

Der Fortschritt bei der Festlegung des Mindestunterhalts sollte darin bestehen, dass sich das jeweilige Existenzminimum im Unterhaltsrecht und im Steuerrecht und damit auch wiederum im Sozialrecht entsprechen sollten. Ausgangspunkt für das steuerfrei zu stellende Existenzminimum sind die in den Existenzminumberichten¹¹ der Bundesregierung aufgeschlüsselten Ausgaben der Sozialhilfeträger. Tatsächlich gibt es aber dieses einheitliche Existenzminimum in den genannten Rechtsgebieten nicht. Außerdem decken die Ausgaben der Sozialhilfeträger für den Regelsatz das kindliche Existenzminimum nicht ab, denn sie liegen weit unterhalb des tatsächlichen Bedarfs.

3.2.1 Lebensunterhalt im Sozialrecht

Die Leistungen für Kinder nach dem Sozialhilfegesetz (SGB XII) und der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) setzen sich aktuell zusammen aus

- dem *Regelsatz* von 215 Euro für Kinder unter sechs Jahren, 251 Euro für Kinder vom 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und 287 Euro für Kinder ab dem 15. Lebensjahr für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben;¹²
- der Leistung für angemessene *Unterkunft und Heizung*,¹³ die nach dem Pro-Kopf-Anteil errechnet werden,
- der Leistung für die *Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte*,¹⁴

11 Vgl. z.B. Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2010 (Siebenter Existenzminumbericht) vom 21.11.2008, BT-Drucks. 16/11065.

12 Vgl. § 20 Abs. 1 SGB II, § 27 SGB XII.

13 Vgl. § 22 SGB II, § 29 SGB XII.

- 100 Euro *Schulgeld* seit 2009,¹⁵
- der Leistung für *mehrtägige Klassenfahrten*.¹⁶

Bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung wird vom angemessenen individuellen Bedarf ausgegangen. Das sind aktuell 45 qm Wohnfläche für einen Elternteil und 15 qm für weitere Familienmitglieder. Für Alleinerziehende mit einem Kind gilt also eine Wohnung von 60 qm als angemessen, bei zwei Kindern sind es 75 qm. Da es keine für ganz Deutschland verbindliche Quadratmeter-Miete gibt, ergibt sich die angemessene Miete aus den örtlichen Verhältnissen. Die Träger der Sozialhilfe und der Grundsicherung akzeptieren bei Leistungen für das Wohnen mehr Wohnfläche als die 12 qm für Kinder und die 30 qm für Alleinstehende, die im Steuerrecht als angemessen zugestanden werden. Wenn es auch immer wieder vorkommt, dass Familien, die Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe beziehen, aufgefordert werden, sich eine andere Wohnung zu suchen, weil die konkret bewohnte unangemessen groß oder teuer sei, gibt es im Sozialrecht dennoch weniger Streit wegen der Wohnkosten als vielmehr wegen des Regelsatzes.

Der Deutsche Kinderschutzbund z.B. stellt auf die Frage »Was braucht ein Kind zum Leben?« fest:

»Kinder brauchen – neben Liebe, Respekt und Zuwendung – viele materielle Dinge, die Geld kosten: Sie benötigen je nach Alter mehrmals im Jahr neue Schuhe und größere Kleidung, sie brauchen Bücher und Spielmaterialien und sie sollen sich gesund und ausgewogen ernähren. Sie brauchen Anregung und Förderung durch gemeinsame Unternehmungen, beispielsweise den Besuch im Zoo, Theater oder Schwimmbad. Und der Kontakt zu Gleichaltrigen zum Beispiel in Spielgruppen, Musikschulen oder Sportvereinen wird mit zunehmendem Alter immer wichtiger. Schließlich brauchen Kinder eine qualitativ hochwertige Betreuungs- und Bildungsinfrastruktur. Diese kostet aktuell in Form von Elternbeiträgen oder benötigtem Lernmaterial ebenfalls Geld.« (Deutscher Kinderschutzbund 2008)

Er kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere die Regelsätze für Kinder bei Weitem nicht ausreichen, um den Bedarf der Kinder zu decken (vgl. ebd.).

Noch konkreter wurde das Hessische Landessozialgericht, das am 29. Oktober 2008 ein Verfahren aussetzte und dem Bundesverfassungsgericht den im Jahr 2005 gültigen Regelsatz von 207 Euro für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wegen Zweifel an dessen Verfassungskonformität zur Prüfung vorlegte.¹⁷ Das Bundessozialgericht folgte mit seinem Normenkontrollantrag vom 27. Januar 2009.¹⁸ Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird für Februar 2010 erwartet.¹⁹

14 Vgl. § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII.

15 Vgl. § 24a SGB II, § 28a SGB XII.

16 Vgl. § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II, § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII.

17 Hessisches Landessozialgericht v. 29.10.2008, Az. L 6 AS 336/07.

18 Bundessozialgericht v. 27.01.2009, Az. B 14/11b AS 9/07 R und B 14 AS 5/08 R.

19 Aktenzeichen des BVerfG: 1 BvL 3/09. Die Entscheidung lag bei Drucklegung noch nicht vor und konnte deshalb hier noch nicht berücksichtigt werden.

Die Bedenken (Lenze 2009a; 2009b; Spindler 2009) und der Widerstand (z.B. von Organisationen wie Tacheles e.V.²⁰) gegen die Bedarfsfestsetzungen im Sozialrecht sind also bei den höheren Gerichten angekommen und haben Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelsätze zumindest in der dort für Kinder bis zu 14 Jahren vorgesehen Höhe ausgelöst. Das hat Auswirkungen auf das Steuerrecht und damit auf das Unterhaltsrecht und den Mindestunterhalt – es sollte sie jedenfalls haben.

Für die Frage nach den standardisierten Kinderbedarfen ist hier festzustellen, dass der Mindestunterhalt und damit der Ausgangspunkt für die Düsseldorfer Tabelle auf einem sozialhilferechtlichen Regelsatz beruht, der das kindliche Existenzminimum nur unzureichend deckt.

3.2.2 Lebensunterhalt nach dem Einkommenssteuerrecht

Nach dem Einkommensteuergesetz waren 2009 für ein Kind bis zum Alter von 25 Jahren als monatliches Existenzminimum steuerrechtlich freigestellt 235 Euro für den Regelsatz, 87 Euro für Unterkunft und Heizung, 51 Euro für Erziehung und 129 Euro für Betreuung bei Minderjährigen oder 180 Euro für Ausbildung bei Volljährigen.

Wie bereits oben unter 3.2.1 dargelegt, ist der Regelsatz, der dem Freibetrag von 235 Euro zugrunde liegt, zu niedrig. Dazu kommen die mit 87 Euro zu gering ausgewiesenen Wohnkosten. Kinder bewohnen danach aktuell 12 qm Wohnfläche zu 5,78 Euro Miete pro qm und wenden dafür 17 Euro im Monat für die Heizung auf.²¹

Von diesen Steuerfreibeträgen finden sich im Mindestunterhalt als sächliches Existenzminimum nur die 235 Euro für den Regelsatz und die 87 Euro für Unterkunft und Heizung wieder. Kinder kommen in der aktuellen Unterhaltsrechtsanwendung deshalb nicht einmal auf den Sozialhilfebedarf, weil das Existenzminimum im Steuerrecht von einem zu geringen Wohnbedarf ausgeht und – im Gegensatz zum Sozialrecht – einmalige Leistungen für die Erstausstattung der Wohnung und Haushaltsgeräte sowie Klassenfahrten nicht berücksichtigt. Sie erhalten nicht einmal Unterhalt in Höhe aller Steuerfreibeträge, die Barbedarf auslösen, weil der Erziehungsbedarf bei Minderjährigen nicht einbezogen wird (siehe oben 3.1). Beim Erziehungsbedarf handelt es sich nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 um die von der Sozialhilfe bzw. dem Sozialgeld nicht gedeckten allgemeinen Kosten,

»die Eltern aufzubringen haben, um dem Kind eine Entwicklung zu ermöglichen, die es zu einem verantwortlichen Leben in dieser Gesellschaft befähigt [...]. Hierzu gehört gegenwärtig z.B. die Mitgliedschaft in Vereinen sowie sonstige Formen der Begegnung mit anderen Kindern oder Jugendlichen außerhalb des häuslichen Bereichs, das Erlernen und Erproben moder-

20 Tacheles e.V., Selbsthilfeeinrichtung sozial Benachteiligter und Arbeitsloser, Aktuelle Informationen zum Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Grundsicherung, im Internet abrufbar unter <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/> (letzter Zugriff 27.11.2009).

21 Vgl. ebd., S. 5.

ner Kommunikationstechniken, der Zugang zu Kultur- und Sprachfertigkeit, die verantwortliche Nutzung der Freizeit und die Gestaltung der Ferien.«²²

All diese Dinge stehen den Kindern mit den Bedarfssätzen des Mindestunterhalts bzw. den davon abgeleiteten Beträgen der Düsseldorfer Tabelle nicht zu.

Damit zeigt sich, dass der Mindestunterhalt und damit der Ausgangspunkt für die Düsseldorfer Tabelle nicht auf einem steuerrechtlichen Existenzminimum beruht, welches das kindliche Existenzminimum nicht deckt, sondern darüber hinaus noch nicht einmal dieses geringe steuerrechtliche Existenzminimum in vollem Umfang als unterhaltsrechtlichen Mindestbedarf anerkennt.

3.2.3 Unterschiedliche Existenzminima für Kinder

Die unterschiedlichen Existenzminima ohne Betreuungsbedarf für Kinder mittlerer Altersstufe im Jahr 2009 sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Existenzminima für Kinder im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht im Jahr 2009 (ohne Betreuungsbedarf)

	Existenzminimum		
	SGB II/SGB XII	EStG	Unterhaltsrecht (100 % Mindestunterhalt)
	6–14 Jahre	0–25 Jahre	6–11 Jahre
Regelsatz	251 Euro	235 Euro	235 Euro
Schulgeld (100 :12)	8 Euro		
Wohnungsgröße	15 qm	12 qm	12 qm
Wohn- und Heizkosten	Pro-Kopf-Anteil angemessene Miete	87 Euro	87 Euro
Erstausstattung für Wohnung und Haushaltsgeräte	auf Antrag	0	0
Erziehungsbedarf	0	51 Euro	0
Ausbildungsbedarf		180 Euro	0
Klassenfahrten	auf Antrag	0	0
Summe Barbedarf Minderjährige	259 Euro + individuelle Wohnkosten/ Klassenfahrt	373 Euro	322 Euro

Wie die letzte Zeile der Tabelle 2 zeigt, ist es nicht gelungen, das Existenzminimum für Kinder im Sozialrecht, Steuerrecht und Unterhaltsrecht einigermaßen anzugelichen. Auf der Basis des Steuerrechts, auf das § 1612 a BGB beim Mindestunterhalt Bezug nimmt, müsste (trotz des dort viel zu geringen steuerfrei gestellten Existenz-

22 BVerfGE 99, 216.

minimums) die Düsseldorfer Tabelle 2009 statt derzeit 281 Euro für Kinder bis zu 5 Jahren 325 Euro (87 % des Mindestunterhalts), statt derzeit 322 Euro für Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren 373 Euro (100 %), statt derzeit 377 Euro für Kinder von 12 bis 17 Jahren 437 Euro (117 %) und statt derzeit 432 Euro für Volljährige 502 Euro festlegen.

Damit ist nicht gesagt, dass diese höheren Beträge auch tatsächlich das Existenzminimum von Kindern decken, denn sie entsprechen nicht den tatsächlichen Ausgaben der Sozialhilfe für Kinder, geschweige denn den Ausgaben für Kinder von Eltern, die nicht Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II beziehen. Weil das Bundesverfassungsgericht wie bereits erwähnt den Regelsatz für Kinder prüft,²³ wird hier nicht weiter auf die Kritik daran eingegangen. Im Folgenden geht es vielmehr um die tatsächlichen Ausgaben von Eltern für ihre Kinder.

4 Private Konsumaufwendungen für Kinder in Deutschland

Die Arbeits- und Sozialminister der Länder mahnten 2008 die Überprüfung der Hartz-IV-Sätze für Kinder an und klagten in diesem Zusammenhang über das Fehlen von Kenntnissen zu den realen Kosten für Kinder:

»Wir brauchen dringend eine Orientierung daran, was Kinder kosten«, sagte Hamburgs Sozialsenator Dietrich Wersich [...]. Der Bund habe seine Zusage, dazu Daten vorzulegen, bisher nicht erfüllt. »Wir fordern ihn dringend auf, dies bis Ende des Jahres vorzunehmen.« Derzeit wird der Bedarf von Kindern prozentual vom Eckregelsatz für Erwachsene abgeleitet. Bereits 2007 hatte die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister die Bundesregierung aufgefordert, bei der monatlichen Zahlung an Hartz-IV-Empfänger den speziellen Bedarf von Kindern zu berücksichtigen. »Die entscheidende Frage ist: Entsprechen die bisherigen Sätze den Lebenswirklichkeiten der Kinder?«, sagte Nordrhein-Westfalens Sozialminister Karl-Josef Laumann (CDU) [...] Bundesarbeitsminister Olaf Scholz (SPD) habe zugesagt, bis Weihnachten Zahlen vorzulegen.« (Sozialverband VdK 2008)

Diese Zahlen liegen noch immer nicht vor. NRW-Sozialminister Laumann erneuerte deshalb im September 2009 – wiederum mit Blick auf die Hartz-IV-Sätze für Kinder – seine diesbezügliche Kritik: »Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Daher benötigen wir dringend die Ermittlung eines kinderspezifischen Bedarfes.« (zit. nach Süddeutsche Zeitung v. 14.09.2009, S. 6).

Doch existieren in Deutschland durchaus Zahlen zu den Kosten für Kinder, die im Folgenden näher vorgestellt werden.

4.1 Ausgaben für Kinder im Jahr 2003 nach den Berechnungen von Münnich

Einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamts vom 1. August 2006 lässt sich entnehmen, dass die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben von Eltern für Kin-

23 Vgl. oben Fn. 19.

der von 496 Euro im Jahr 1998 auf 549 Euro im Jahr 2003 und damit um 10,7 Prozent gestiegen sind. Weiter heißt es dort:

»Das sind die Ergebnisse einer Studie zu den Konsumaufwendungen für Kinder, die auf den Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2003 basiert. Ausschlaggebend für die höheren Kosten waren vor allem die erhöhten Ausgabenanteile für Kinder in den Bereichen Wohnen und Verkehr, die hohe Anteile am Gesamtkonsum haben. Im gleichen Zeitraum stieg der Verbraucherpreisindex um 6,6%.«

Die Konsumausgaben enthalten die Ausgaben für Käufe von Waren und Dienstleistungen insbesondere für die Bereiche Wohnen, Nahrungsmittel, Bekleidung und Verkehr. Sie sind nicht gleich zu setzen mit den Lebenshaltungskosten für Kinder. Zum einen fehlen in den Konsumausgaben alle über den Konsum hinaus anfallenden Aufwendungen zum Beispiel für Versicherungsschutz und Vorsorge, die seit 1998 überproportional angestiegen sind. Zum anderen sind die Aufwendungen, die Organisationen ohne Erwerbszweck und der Staat für Kinder tätigen, wie zum Beispiel Ausgaben für die Schulbildung oder den Bau von Kindergärten, nicht enthalten.« (Statistisches Bundesamt 2006)

Die Presseerklärung enthielt auch zwei Tabellen mit einer detaillierteren Aufschlüsselung der Informationen (hier Tabelle 3 und 4).

Tabelle 3: Konsumausgaben für Kinder in Deutschland nach ausgewählten Haushaltstypen Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichproben Durchschnitt je Haushalt und Monat in Euro

Haushaltstyp	1998	2003
Paare mit 1 Kind	496	549
Paare mit 2 Kindern	854	948
Paare mit 3 Kindern	1.242	1.356
Allein Erziehende mit 1 Kind	502	537
Allein Erziehende mit 2 Kindern	795	884

Tabelle 4: Monatliche Konsumausgaben für Kinder in Deutschland nach dem Alter des Kindes

Alter des Kindes von ... bis unter ... Jahren	Paare mit 1 Kind		Allein Erziehende mit 1 Kind	
	1998	2003	1998	2003
Insgesamt	496	549	502	537
unter 6	426	468	417	444
6–12	500	568	472	489
12–18	625	655	565	619

Tabelle 3 ist zu entnehmen, dass die in der Presseerklärung genannten 549 Euro derjenige Betrag sind, den Paare mit einem Kind für den Konsum des Kindes ausga-

ben. Paare mit zwei Kindern hatten Konsumausgaben in Höhe von insgesamt 948 Euro, das sind 474 Euro pro Kind, Paare mit drei Kindern gaben insgesamt 1.356 Euro, also 452 Euro pro Kind aus. Demgegenüber lagen die Ausgaben von Alleinerziehenden für ein Kind bei 537 Euro und für zwei Kinder bei 884 Euro und damit 442 Euro pro Kind.

Tabelle 4 zeigt, dass den ermittelten 549 Euro durchschnittlich 468 Euro für ein Kind bis zum sechsten Geburtstag, 568 Euro ab dem siebten Lebensjahr bis zum 12. Geburtstag und 655 Euro ab dem 13. Lebensjahr bis zum 18. Geburtstag zugrunde liegen.

Ein Blick in die Düsseldorfer Tabelle (siehe oben Tabelle 1) zeigt, dass diese Beträge der Konsumausgaben aus dem Jahr 2003 von den Tabellenbeträgen, die Gerichte in der Regel als angemessenen Barunterhalt festsetzen, überhaupt nicht erreicht werden, noch nicht einmal in der letzten Gruppe 13 bei einem Monatseinkommen der Barunterhaltpflichtigen zwischen 4.701 und 5.100 Euro.

Die vom Statistischen Bundesamt publizierten Daten über die Konsumaufwendungen für Kinder gehen auf eine Auswertung der sogenannten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003 durch Münnich zurück (Münnich 2006). Münnich setzte mit ihrer Untersuchung die frühere Auswertung der EVS 1998 fort (Münnich/Krebs 2002).

Die EVS selbst enthält keine Informationen zu den Konsumausgaben für Kinder, sondern nur Daten über den privaten Konsum von Haushalten mit und ohne Kinder. Münnich hat deshalb die Aufwendungen für Kinder »durch komplizierte Berechnungsverfahren« (Münnich 2006: 644) rekonstruiert, die sie allerdings nicht näher erläutert. Im Übrigen weist sie – wie auch schon das Statistische Bundesamt in der erwähnten Presseerklärung (Statistisches Bundesamt 2006) – darauf hin, »dass die errechneten Ergebnisse keineswegs gleichgesetzt werden können mit den Lebenshaltungskosten für Kinder.« (Münnich 2006: 644).

Münnichs Analyse hat aber den Vorteil, dass sie einen Bezug zu den Einkommen der Eltern bzw. Alleinerziehenden herstellt. Ein Teil der von ihr errechneten Beträge (vgl. Münnich 2006: 654, 656) ist in Tabelle 5 zusammengestellt.

*Tabelle 5: Durchschnittliche Ausgaben von Paaren und Alleinerziehenden für ein Kind nach Haushaltsnettoeinkommen im Jahr 2003**

Alter des Kindes von ... bis unter ... Jahren	Paare mit 1 Kind		Alleinerziehende mit 1 Kind	
	Haushaltsnetto- einkommen	Ausgaben für das Kind	Haushaltsnetto- einkommen	Ausgaben für das Kind
Insgesamt		549		537
unter 6	3.308	468	1.471	444
6–12	3.553	568	1.624	489
12–18	3.632	655	1.912	619

* Ohne Haushalte mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von 18.000 Euro und mehr.

Münnich versteht unter Haushaltsnettoeinkommen im Gegensatz zum Unterhaltsrecht das reale, nicht das (geringere) bereinigte Nettoeinkommen, wie es die Düsseldorfer Tabelle zugrunde legt. Dennoch ergeben sich auf der Grundlage der von Münnich ermittelten Ausgaben für Kinder, wenn diese als durchschnittlicher Bedarf des Kindes in die Düsseldorfer Tabelle eingesetzt würden, wesentlich höhere Kindesunterhaltsbeträge.

4.2 Ausgaben für Kinder nach den Berechnungen von Stahmer u.a.

Die Zahlen von Münnich sind keinesfalls zu hoch. Dies belegen die von Carsten Stahmer u.a. vorgelegten Daten (Stahmer u.a. 2003). Sie ermittelten die Konsumausgaben für Kinder in privaten Haushalten und in Anstaltshaushalten wie Kinderheimen und Jugendgefangnissen in den Jahren 1990 und 1998, um ein vollständiges Bild der ökonomischen Situation aller Kinder in Deutschland zu bekommen (ebd.: 12). Unter der Einschränkung, dass die Datenlage für die Anstaltshaushalte sehr schlecht ist, kommen die Autoren zu dem Ergebnis, dass 1998 in Privathaushalten insgesamt für den Konsum eines Kindes unter 18 Jahren durchschnittlich 1.252 DM bzw. 640 Euro aufgewendet wurden, in Anstaltshaushalten 1.136 DM bzw. 581 Euro (ebd.: 86, Tabelle 30). Der Durchschnittswert für die Ausgaben der Privathaushalte errechnet sich bei Stahmer u.a. aus den Ausgaben für Kinder von erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Alleinerziehenden und nicht erwerbstätigen Paaren, Paaren mit einer erwerbstätigen Person sowie Paaren mit zwei erwerbstätigen Personen. Die Ausgaben der Privathaushalte in Höhe von 640 Euro hätten im Jahr 2002 hochgerechnet nach dem Verbraucherpreisindex einem Betrag von 670 Euro entsprochen. Tabelle 6 zeigt die Zahlen von Münnich und Stahmer u.a. im Vergleich.

Tabelle 6: Ausgaben für Kinder nach Münnich und Stahmer u.a. im Vergleich

	Ausgaben			
	nach Münnich		nach Stahmer u.a.	
Haushaltstyp	1998 in Euro	2003 in Euro	1998 in DM	1998 in Euro
Paare mit 1 Kind	496	549	915/1.551/1.624	468/793/830
Paare mit 2 Kindern	854	948	1.394/2.396/2.622	713/1.255/1.341
Paare mit 3 Kindern	1.242	1.356	1.509/2.937/3.234	752/1.502/1.653
Allein Erziehende mit 1 Kind	502	537	835/1.187	427/607
Allein Erziehende mit 2 Kindern	795	884	1.348/1.750	689/895

Nach Stahmer u.a. ergeben sich sogar höhere Konsumausgaben als bei Münnich. Die standardisierten Kinderbedarfe in der Düsseldorfer Tabelle müssten demnach entsprechend noch höher angesetzt werden.

4.3 Unterhaltsberechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben für Kinder

Die genannten Zahlen von Münnich aus dem Jahr 2003 sind immer noch die aktuellsten, da die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2008 noch nicht ausgewertet ist bzw. zumindest noch keine Auswertung veröffentlicht wurde. Auch wenn anzunehmen ist, dass die Ausgaben für Kinder seit dem Jahr 2003 weiter gestiegen sind, heißt es in einem Bericht des Nachrichtensenders n-tv vom Juni 2009:

»Die Entscheidung für ein Kind sollte nicht vom Geldbeutel abhängen. Doch eine vernünftige Planung der Ausgaben für den Nachwuchs schützt vor bösen Überraschungen. Immerhin rund 120.000 Euro geben Eltern im Schnitt bis zur Volljährigkeit für ihre Kinder aus, haben Experten errechnet. Das Zahlen fängt bei der Erstausrüstung für das Baby an und hört bei Ausbildungskosten in der Regel noch lange nicht auf. Womit Eltern rechnen müssen, lässt sich für jede Lebensphase aufrechnen.

Aus den jüngsten Zahlen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden geht hervor, dass die deutsche Durchschnittsfamilie Monat für Monat 549 Euro pro Kind ausgibt. Veröffentlicht wurden die Daten 2003. Das sei allerdings nur ein Anhaltspunkt, erläutert Reiner Hardt, Leiter des Beratungsdienstes ›Geld und Haushalt‹ des Sparkassenverbands: ›Wie viel Geld ein Kind tatsächlich kostet, hängt vom Alter und vom wirtschaftlichen und sozialen Umfeld ab.‹

[...] Wer die durchschnittlichen Ausgaben bis zum 18. Lebensjahr hochrechnet, kommt auf rund 120.000 Euro. Das ist der Wert eines kleinen Einfamilienhauses [...].« (n-tv 2009)²⁴

Auch das Geld Magazin spricht in einem Artikel vom 29. August 2009 davon, die Ausgaben von Eltern für ihre Kinder entsprächen »dem Gegenwert von einem schönen Einfamilienhaus« (Geld Magazin 2009).

Solche Medienberichte prägen möglicherweise das allgemeine Rechtsbewusstsein hinsichtlich der Kosten von Kindern, nicht aber das der Anwenderinnen und Anwender der Düsseldorfer Tabelle. Selbst Barunterhaltpflichtige mit einem anrechenbaren Einkommen von 4.400 Euro bis 4.800 Euro, die 18 Jahre lang immer die Höchstsätze dieser Tabelle nach dem Stand von 2003 in Höhe von 398 Euro, 482 Euro bzw. 568 Euro aufgebracht hätten, kämen nur auf jährliche Ausgaben von 104.256 Euro für ein Kind. Den Betrag von 120.000 Euro erreichen noch nicht einmal Barunterhaltpflichtige, die 18 Jahre lang die Höchstbeträge der Tabelle mit Stand von 2009 in Höhe von 450 Euro, 516 Euro und 604 Euro zahlen, denn das ergibt nur 113.046 Euro.

Aufgrund der vorliegenden Daten kann davon ausgegangen werden, dass die von Münnich vorgelegten Zahlen die Mindestbeträge darstellen, die Eltern für ihre Kinder aufwenden. Die folgende Tabelle 7 zeigt, wie die Düsseldorfer Tabelle modifiziert werden müsste, wenn die von Münnich ermittelten Beträge übernommen werden (hervorgehobene Zahlen). Zum Vergleich sind ansonsten die Tabellenwerte in der Düsseldorfer Tabelle 2010 (nicht hervorgehoben) beibehalten worden:

24 Die in dem Bericht genannte Summe von 120.000 Euro ergibt sich aus einer Hochrechnung von monatlich 549 Euro über die Dauer von 18 Jahren (118.584 Euro).

Tabelle 7: Um standardisierte durchschnittliche Bedarfe nach Münnich modifizierte Düsseldorfer Tabelle

	Nettoeinkommen des Barunterhaltpflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 1 BGB)				Prozent- satz	Bedarfs- kontrollbetrag
		0–5	6–11	12–17	ab 18		
Alle Beträge in Euro							
1.	bis 1.500	444	364	426	488	100	770/900
2.	1.501–1.900	333	489	448	513	105	1.000
3.	1.901–2.300	349	401	619	537	110	1.100
4.	2.301–2.700	365	419	490	562	115	1.200
5.	2.701–3.100	381	437	512	586	120	1.300
6.	3.101–3.500	468	466	546	625	128	1.400
7.	3.501–3.900	432	568	580	664	136	1.500
8.	3.901–4.300	457	525	655	703	144	1.600
9.	4.301–4.700	482	554	648	742	152	1.700
10.	4.701–5.100	508	583	682	781	160	1.800
ab 5.101 nach den Umständen des Falles							

Vom Bedarfskontrollbetrag her wären die Barunterhaltpflichtigen für die von Münnich ermittelten Kinderkosten ab einem anrechenbaren Einkommen von 1.214 Euro bei Nichterwerbstätigen bzw. 1.344 Euro bei Erwerbstätigen leistungsfähig, wenn sie nur gegenüber einem Kind unterhaltpflichtig sind.

Münnichs Studie zufolge gab eine Alleinerziehende für ihr Kind im Jahr 2003 bei einem Einkommen von 1.447 Euro in der ersten Altersstufe durchschnittlich 444 Euro monatlich aus. Die Unterhaltstabelle müsste demnach mit mindestens 444 Euro starten, würde damit aber nur auf dem Niveau der tatsächlichen Ausgaben für Kinder von 2003 liegen. Nach der Düsseldorfer Tabelle mit Stand aus demselben Jahr betrug die Unterhaltslast des Vater des Kindes bei gleichem Einkommen 213 Euro. Selbst wenn der Vater diesen Unterhalt bzw. aufgrund des damals gelgenden Systems der Kindergeldverrechnung einen Unterhalt von 269 Euro gezahlt haben sollte, blieben für die (an sich von der Barunterhaltpflicht freigestellte) Mutter weitere 175 Euro ihrer Kosten ungedeckt. In keiner Einkommensgruppe der ersten Altersstufe fand sich in der Düsseldorfer Tabelle 2003 ein Unterhaltsbetrag von 444 Euro. Der höchste Tabellenbetrag lag bei 398 Euro. Selbst für ein Kind, dessen Vater ein Einkommen zwischen 4.400 und 4.800 Euro hatte und den Tabellenbetrag von 398 Euro zahlte, musste die Mutter demnach noch 46 Euro Barbedarf aufbringen, um es auf dem Niveau eines unbereinigten Haushaltseinkommens von 1.471 Euro zu versorgen, obwohl sie an sich von der Barunterhaltpflicht freigestellt sein sollte.

2010 zahlt ein unterhaltpflichtiger Vater bei einem bereinigten Einkommen zwischen 3.501 Euro und 4.300 Euro mit 432 bis 457 Euro in etwa den Betrag von

444 Euro, den eine Alleinerziehende mit einem unbereinigten Einkommen von 1.471 Euro schon 2003 für ihr unter 6-jähriges Kind ausgab.

Es darf die Frage gestellt werden, warum der Mindestunterhalt und die Kinderbedarfssätze so gering sein und bleiben können, obwohl die Armut von Alleinerziehenden und ihren Kindern mittlerweile allgemein bekannt sein dürfte. Das gilt auch für die Ursachen der Armut. Hierzu stellt der Siebte Familienbericht fest:

»Eine wesentliche Ursache für das überdurchschnittliche Armutsrisiko von allein erziehenden Müttern liegt in ihrer überproportionalen Betroffenheit von Erwerbslosigkeit bzw. wird durch zu niedrige oder nicht realisierbare Unterhaltsansprüche verursacht.« (BMFSFJ 2006: 167; Hervorh. d. Verf.).

Diese Erkenntnis führt leider nicht zu höheren Unterhalten für die Kinder, weil die Anwenderinnen und Anwender der Düsseldorfer Tabelle, der Gesetzgeber und die Barunterhaltspflichtigen – in der Regel Väter – wissen, dass die betreuenden Elternteile – in der Regel Mütter – wenn irgend möglich die Deckungslücken selbst schließen. Abgesehen von Müttern, die für sich und ihre Kinder auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII angewiesen sind oder nur über ein Einkommen in dieser Höhe verfügen, verschaffen sie ihren Kindern in der Regel ein besseres Leben, als es der Unterhalt des Vaters erlauben würde.

Damit trifft ›Einer zahlt und eine betreut zumindest für Alleinerziehende, die mehrheitlich noch immer Frauen sind, nicht mehr zu. Es ist vielmehr so, dass die Mutter zahlt und betreut. Und dies gilt nicht nur dann, wenn der Vater zu der Gruppe der Väter gehört, die keinen oder unregelmäßig Unterhalt oder Unterhalt unter dem Mindestunterhalt oder unter dem festgesetzten Tabellenunterhalt zahlen. Denn die Mutter zahlt auch dann, wenn der Vater den für das Kind nach der Düsseldorfer Tabelle zugewiesenen Unterhalt leistet, weil die Tabellenbeträge einen an den tatsächlichen Ausgaben orientierten Bedarf eines Kindes nicht decken. Solange in der Praxis des Unterhaltsrechts die Anwendung der Bedarfssätze der Düsseldorfer Tabelle auf der Basis des aktuellen Mindestunterhalts durchgesetzt werden kann, rechnet es sich für einen Vater, nicht mit Mutter und Kind zusammenzuleben, sondern Barunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle zu zahlen.«

Angesichts der vorliegenden Daten über die Aufwendungen für den privaten Konsum von Kindern darf es erstaunen, dass wie erwähnt in Deutschland über das Fehlen von Kenntnissen zu den Kinderkosten geklagt wird. Nach § 2 Abs. 3 der Regelsatzverordnung²⁵ sind die Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom Hundert, also der ersten beiden sogenannten Dezile der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe für den Regelsatz zugrunde zu legen. Zwar veröffentlichte Münnich nur die Ausgaben des ersten und des zehnten Dezils (vgl. Münnich 2006: 659, 661, 663, 664); es dürfte aber wohl möglich sein, auf derselben Datengrundlage auch die Werte für die ersten beiden Dezile zu berechnen. Das geschieht jedoch nicht. Dass die durchaus vorhandenen Daten weder

25 Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung – RSV) vom 03.06.2004, BGBl. I S. 1067.

für die Ermittlung kindgerechter Regelsätze noch für die Festsetzung eines realistischeren Mindestunterhalts bzw. für angemessener Kinderbedarfe in der Düsseldorfer Tabelle herangezogen werden, lässt sich meines Erachtens nur dadurch erklären, dass deren Anwenderinnen und Anwender den Barunterhaltpflichtigen diese Beträge nicht zumuten wollen.

Der geringe Mindestunterhalt, die dahinterstehenden geringen Regelsätze im Sozialrecht und die geringen Steuerfreibeträge im Steuerrecht sind zudem im Interesse der öffentlichen Hand. Auch die Träger der Sozialhilfe, die Kommunen, die Träger der Arbeitslosenhilfe, hier die Arbeitsagenturen, der Fiskus (in Bezug auf das steuerfrei zu belassende Existenzminimum) sowie Bund und Länder (in Bezug auf den Unterhaltsvorschuss) schätzen das preiswerte Kind, schätzen die Mutter, die wenn irgend möglich das finanzielle Defizit ausgleicht.

Höhere Regelsätze führen zu höheren Ausgaben für Sozialhilfe und Sozialgeld sowie für den Unterhaltsvorschuss, obwohl letzteres nicht zwingend wäre, und auch zu geringeren Steuereinnahmen bzw. zu höherem Kindergeld, weil das Kindergeld in erster Linie die Steuerfreistellung des kindlichen Existenzminimums erreichen soll.²⁶ Höhere Regelsätze haben über die Verquickung des Mindestunterhalts mit den Steuerfreibeträgen für Kinder auch einen höheren Kinderbedarf und damit einen höheren Kindesunterhalt zur Folge.

Der geringe Mindestunterhalt in Verbindung mit den geringen Steigerungen, die die Düsseldorfer Tabelle bei Einkommen über 1.500 Euro vorsieht, schont die zahlenden Väter und belastet die betreuenden Mütter. Soweit dadurch Kinderarmut entsteht, wird nicht von den Vätern höherer Unterhalt erwartet, sondern von den Müttern Erwerbstätigkeit oder umfangreichere Erwerbstätigkeit verlangt (vgl. BMFSFJ 2006: 168).

5 Verbesserung der Rechtsdurchsetzung

Neben der Erhöhung der Regelsätze im Sozialrecht oder der Wohnkosten und des Erziehungsbedarfs beim Steuerfreibetrag ist auch eine verbesserte Rechtsdurchsetzung wichtig, um einen angemessenen Unterhalt für Kinder zu realisieren. Schließlich wird damit nur die Verwirklichung ihres Rechts auf einen Lebensstandard eingefordert, der ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessen ist, wie es in Art. 27 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 normiert ist.²⁷

26 Vgl. § 31 EStG.

27 Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) vom 20.11.1989, BGBl. 1992 II, S. 122, für Deutschland in Kraft getreten am 05.04.1992, BGBl. 1992 II S. 990.

5.1 Bedarfsklagen und (teil-)standardisierte Bedarfsermittlung

Die Anwendung der standardisierten Kinderbedarfe aus der Düsseldorfer Tabelle kommt in der Rechtswirklichkeit einem Verbot gleich, bei Barunterhaltpflichtigen unter einem anrechenbaren Nettoeinkommen von 5.100 Euro den jeweiligen Unterhalt nach dem individuellen Bedarf des Kindes geltend zu machen. Indem die Düsseldorfer Tabelle die Ermittlung des Kindesbedarfs vereinfacht, führt sie zur Missachtung der gesetzlichen Regelung in § 1610 BGB. Der Preis dafür ist hoch; er heißt Kinderarmut jedenfalls in all den Fällen, in denen die betreuenden Mütter das Unterhaltsdefizit nicht ausgleichen können.

Widerstand gegen entsprechende Bedarfsklagen kommt aber nicht nur von den Familiengerichten, sondern auch von der Anwaltschaft und der Beistandschaft, die von den Jugendämtern gemäß § 1712 BGB wahrgenommen wird. Darüber hinaus verzichten aber auch viele Mütter auf eine solche Klage, weil sie es als demütigend empfinden, den Bedarf des Kindes, soweit er bestritten wird, nachweisen und sich für ihre Haushaltsführung oder Erziehungsgrundsätze rechtfertigen zu müssen. Oft müssen sie sich sogar moralische Vorwürfe anhören, wie etwa, sie würden die Kinder zu sehr verwöhnen oder ein Leben in Luxus führen – und dies nicht nur von barunterhaltpflichtigen Vätern, sondern leider auch von Richtern und Richterinnen.

Dennoch sollten Bedarfsklagen geführt werden, und zwar viele, solange es den § 1610 BGB noch gibt. Nur so kann widerlegt werden, dass die Unterhaltsbeträge der Düsseldorfer Tabelle den Bedarf der Kinder decken. Nur so kann der sich aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum Kindergartenbedarf²⁸ abzeichnenden Tendenz entgegengesteuert werden, dass die Düsseldorfer Tabelle für den Grundbedarf bleibt und Erziehungsbedarf für Minderjährige als Mehrbedarf geltend gemacht werden muss.

Das geht jedoch nur mit Müttern, die die Ausgaben für ihre Kinder in einem Haushaltsbuch protokollieren und die Belege dafür aufzubewahren. Diese Mütter wären ein Vorteil für alle – weil sie endlich konkret festhielten, was ein Kind kostet, und sich komplizierte Rechnungen wie die von Münnich (2006) und wohl auch von Stahmer u.a. (2003) für das Herausfiltern der Ausgaben für die Kinder aus den Konsumausgaben der Haushalte mit Kindern erübrigten.

Unterhaltsrecht ist nicht komplizierter als andere Rechtsgebiete, jedenfalls nicht der Unterhalt für Kinder. Die Bedürftigkeit und der Bedarf eines Kindes sowie die Leistungsfähigkeit der barunterhaltpflichtigen Elternteile lassen sich klären; dazu bedarf es keiner pseudomathematischen Scheingleichheit und Scheingerechtigkeit über vollständig standardisierte Bedarfsbeträge für Kinder. Nachdem die Rechtsunterworfenen durch die Praxis der Rechtsanwendung dazu angehalten sind, nicht den konkreten Bedarf eines Kindes vorzutragen und zu verlangen, soweit der barunterhaltpflichtige Elternteil dafür leistungsfähig ist, bietet sich eine (Teil-)Standardisierung auf der Basis der Berechnung des Sozialrechts an. Wie eine solche an die Sozialhilfeberechnung angelehnte Bedarfsaufstellung aussehen könnte, wird in der

28 BGH FamRZ 2009, 962ff.

folgenden Tabelle 8 beispielhaft dargestellt. Ausgegangen wird von einer Alleinerziehenden, die mit ihrem Kind eine Wohnung von 72 qm mit einer Miete von 525 Euro und Nebenkosten von 105 Euro bewohnt. Die Wohnkosten betragen insgesamt 630 Euro für eine Dreizimmerwohnung für eine Mutter und ein Kind. Weil im Unterhaltsrecht die Miete nicht nach Pro-Kopf-Anteilen aufgeteilt werden soll, sondern nach dem Mehrbedarf, werden für das Kind nur 24 qm oder ein Drittel der Wohnkosten, also 210 Euro gerechnet. Weil die Sozialhilfe keinen Erziehungsbedarf ausweist, wird dafür der Steuerfreibetrag von 51 Euro eingesetzt.

Tabelle 8: Bedarfsaufstellung nach dem Muster des Sozialrechts plus Erziehungsbedarf

	Altersstufen in Jahren			
	bis 6	6–13	14–17	ab 18
Alle Beträge in Euro				
Bedarf des Kindes im Sozialrecht (SGB II/XII)				
Sozialgeld/Regelsatz für Kind im elterlichen Haushalt	215	251	287	287
Wammiete	210	210	210	210
Erziehungsbedarf	51	51	51	
Ausbildungsbedarf				180
zuzüglich evtl. Mehrbedarf				
Gesamtbedarf (mindestens)	476	512	548	677
abzüglich evtl. Einkommen des Kindes				
Unterhalt	476	512	548	677
Leistungsfähigkeit gegeben ab einem Nettoeinkommen von	1.246–1.376	1.282–1.412	1.318–1.448	1.447–1.577
abzüglich Kindergeld	82	82	82	164
Zahlbetrag für Barunterhalts-pflichtige	394	430	466	513
zum Vergleich: Mindestunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle 2009	281	322	377	432

Schon die realistischeren individuellen Wohnkosten führen selbst bei Beibehaltung der viel zu geringen Regelsätze und des geringen Erziehungsbedarfs zu einem Unterhalt, der weit über dem aktuellen Mindestunterhalt liegt. Es sollte möglich sein, mit solchen teilstandardisierten Unterhaltsberechnungen den Mindestunterhalt und die Tabellenbeträge zu überwinden. Die Familiengerichte und die sonstigen Anwenderinnen und Anwender des Unterhaltsrechts sollten in der Lage sein, diese an das Sozialrecht angelehnte Unterhaltsberechnung durchzuführen.

Wenn jedoch weiterhin standardisierte Kinderbedarfe gelten sollen, dann sollten sie wenigstens auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben für Kinder erarbeitet werden, und zwar von unabhängigen Gremien. Denn solange der gleiche Gesetzgeber Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsvorschuss und Mindestunterhalt festsetzt und das kindliche Existenzminimum steuerfrei stellt, bestimmt er interessengeprägt über die Höhe der Regelsätze und sonstigen Leistungen für Kinder und das steuerfrei zu stellende kindliche Existenzminimum. Die Kinderbedarfe sind so konzipiert, dass der Staat möglichst wenig Ausgaben und möglichst viel Steuereinnahmen hat. Dies hat Auswirkungen auf den Unterhalt, weil der Mindestunterhalt mit dem Sozialrecht und dem Steuerrecht verknüpft ist. Und auch die Düsseldorfer Tabelle wird nicht von einem unabhängigen Gremium erarbeitet. Sie wird von den Familiensenaten des Oberlandesgerichts Düsseldorf bekannt gegeben und beruht nebst Anmerkungen auf Koordinierungsgesprächen, die unter Beteiligung aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. stattfinden. Sie ist deshalb an den Interessen der Gerichtsbarkeit orientiert.

Außerdem würde sich ein einfacher und nachvollziehbarer Schlüssel für die Festlegung der Bedarfe anbieten, wie ihn beispielsweise Martin Votteler (1987: 81, 87) vorgeschlagen hat: Ein Kind kostet 20 Prozent des bereinigten Nettoeinkommens, zwei Kinder 30 Prozent, drei Kinder 40 Prozent usw., soweit die Barunterhaltpflichtigen leistungsfähig sind. Aber so einfache Rechnungen machen die ›Tabellenindustrie‹ überflüssig und wären deshalb wohl nur dann durchsetzbar, wenn sie Gesetz werden würden.

5.2 Verbesserung des Zugangs zum Recht

Nach Art. 27 Abs. 4 der UN-Kinderrechtskonvention²⁹ treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen.

In Deutschland wird die Geltendmachung eines Unterhalts in Höhe des angemessenen Lebensstandards für Kinder behindert durch die standardisierten Bedarfe der Düsseldorfer Tabelle und das System, wonach Kinder einen höheren als in der Tabelle festgelegten Unterhalt nur bekommen, wenn ein über den Tabellenbetrag hinausgehender Mehrbedarf anerkannt wird.

In Deutschland müssen deshalb Bedarfsklagen für jeden Unterhalt durchführbar sein. Standardisierte Unterhaltsklagen müssen – wie im Sozialrecht – Individualisierungen zumindest im Bereich des Wohn-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarfs zulassen. Erziehungs- und Ausbildungsbedarf für Minderjährige darf nicht unter Umgehung der Freistellung der betreuenden Elternteile auf beide Elternteile anteilig entsprechend ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen umgelegt werden.

29 Vgl. oben Fn. 27.

6 Ausblick 2010

Durch das im Dezember 2009 verabschiedete Wachstumsbeschleunigungsgesetz³⁰ wird ab 2010 der Kinderfreibetrag von derzeit 6.024 Euro auf 7.008 Euro pro Jahr und das Kindergeld um jeweils 20 Euro erhöht (für das erste und zweite Kind auf 184 Euro, für dritte Kinder auf 190 Euro und für jedes weitere Kind auf 215 Euro).

6.1 Neuer Kinderfreibetrag

Weil das sächliche Existenzminimum des Steuerfreibetrages den Mindestunterhalt bestimmt, bietet sich an zu prüfen, wie der neue Mindestunterhalt ab 1. Januar 2010 aussehen müsste. Das hängt unter anderem davon ab, welche Bestandteile des Kinderfreibetrages erhöht werden. Der Begründung zu der vorgesehenen Änderung des § 32 Abs. 6 S. 1 EStG im ursprünglichen Kabinettsentwurf war zu entnehmen, dass das sächliche Existenzminimum von derzeit 3.864 Euro (322 Euro pro Monat) um 624 Euro auf 4.488 Euro im Jahr (374 Euro pro Monat) und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2.160 Euro im Jahr (180 Euro pro Monat) um 360 Euro auf 2.520 Euro im Jahr (210 Euro pro Monat) angehoben werden sollen.³¹ In den entsprechenden Passagen des Entwurfs, der dem Bundestag zuführte und Grundlage der Verabschiedung des Gesetzes war, sind die Zahlen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf dahin geändert, dass das sächliche Existenzminimum auf 4.368 Euro im Jahr (364 Euro pro Monat) erhöht wird und der Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung auf 2.640 Euro im Jahr (220 Euro pro Monat).³² In beiden Entwürfen fehlen allerdings Angaben dazu, auf welche Kategorien im Einzelnen welche Erhöhung entfällt.³³ Als Grund für die Erhöhung des Kinderfreibetrags wird der im Sozialrecht ab dem 1. Juli 2009 befristet bis 31. Dezember 2011 eingeführte Regelsatz für Kinder ab dem 7. bis zum 14. Lebensjahr von 70 Prozent anstelle von 60 Prozent des für Erwachsene maßgeb-

30 Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums v. 22.12.2009, BGBl. I S. 3950.

31 Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz), S. 25f., im Internet abrufbar unter http://rsw.beck.de/rsw/upload/Beck_Aktuell/Entw_Wachstumsbeschleunigungsgesetz.pdf (letzter Zugriff: 29.01.2010)

32 Vgl. BT-Drucks. 17/15 v. 09.11.2009, S. 18.

33 Im Dezember 2009 richtete die Verfasserin eine schriftliche Anfrage an das Bundesministerium für Finanzen sowie die Bundestagsfraktionen von CDU, CSU, FDP und SPD mit der Bitte um eine Erklärung für die gegenüber dem ursprünglichen Kabinettsentwurf um 120 Euro geringer ausfallende Erhöhung des sächlichen Existenzminimums im Wachstumsbeschleunigungsgesetz und eine Aufschlüsselung der Erhöhung auf die einzelnen Bestandteile des Kinderfreibetrags. Es antworteten lediglich der Abgeordnete Gerald Steininger für die SPD-Fraktion sowie Regina Kathe vom Referat für Bürgerangelegenheiten des Bundesfinanzministeriums. Beide konnten jedoch die gewünschten Informationen nicht liefern. Für die Verfasserin ist deshalb die einzige plausible Erklärung, dass 120 Euro weniger sächliches Existenzminimum 120 Euro weniger Mindestunterhalt und 120 Euro weniger Unterhaltsvorschuss bedeuten.

lichen Regelsatzes genannt.³⁴ Damit würde sich der für den Kinderfreibetrag maßgebliche Regelsatz von 64,44 Prozent oder 235 Euro auf 68,88 Prozent oder 251 Euro monatlich erhöhen.³⁵ Die Frage, ob es sich bei der Differenz von 113 Euro, die sich zwischen diesen 251 Euro und dem sächlichen Existenzminimum von 364 Euro nach der Erhöhung durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz ergibt, um den neuen Wohnbedarf handelt oder ob sie auch einen Bildungsbedarf enthält, kann anhand der Gesetzesmaterialien nicht beantwortet werden.

Werden die nunmehr beschlossenen jährlich 480 Euro (40 Euro pro Monat) mehr für Betreuungs- und Erziehungsbedarf mangels anderweitiger Aussagen des Gesetzgebers entsprechend der derzeitigen Anteile aufgeschlüsselt, ergibt sich folgende Verteilung: Den bisherigen 1.546 Euro für Betreuung und 614 Euro für Erziehungsbedarf pro Jahr entsprechen bei einem neuen Gesamtbetrag von 2.640 Euro 1.890 Euro für Betreuung und 750 Euro für Erziehungsbedarf im Jahr (157,50 bzw. 62,50 Euro pro Monat).

Dies bedeutet einen steuerfrei gestellten Barbedarf von 5.118 Euro (4.368 plus 750 Euro) im Jahr (426,50 Euro im Monat) im Vergleich zu einem Betreuungsbedarf von 1.890 Euro im Jahr (157,50 Euro im Monat). Barbedarf und Betreuungsbedarf stehen im 2010 demnach in einem Verhältnis von 73 zu 27 Prozent. Damit negiert das Steuerrecht nach wie vor den Wert der Betreuungs- und Erziehungsarbeit, der nach der Logik der Gleichwertigkeit ebenfalls mindestens 5.118 Euro pro Jahr (426,50 Euro pro Monat) betragen müsste – was weit unter den Zahlen liegt, die der Fünfte Familienbericht (BMFSFJ 1995: 293) oder der Wissenschaftlichen Beirat (2001: 160) für den Betreuungsaufwand ermittelt haben (siehe oben 2.1).

6.2 Neuer Mindestunterhalt

Die Rechtsregeln für den familienrechtlichen Mindestunterhalt sind unverändert mit der Folge, dass dafür nur das sächliche Existenzminimum des Steuerrechts (4.368 Euro im Jahr bzw. 364 Euro pro Monat) maßgeblich ist. In Tabelle 9 wird der derzeitige dem Mindestunterhalt ab dem 1. Januar 2010 gegenübergestellt.

Demnach wird sich der Mindestunterhalt zwar um 36 Euro, 42 Euro bzw. 49 Euro in den einzelnen Altersstufen erhöhen, er liegt aber nach wie vor weit unter den von Münnich für das Jahr 2003 ermittelten faktischen Ausgaben Alleinerziehender für ein Kind (siehe oben 4.3, insbes. Tabelle 5), unter anderem deshalb, weil der in Münnichs Erhebung berücksichtigte Erziehungsbedarf im Mindestunterhalt nicht enthalten ist.

34 Vgl. BT-Drucks. 17/15 v. 09.11.2009, S. 18.

35 $6 * 60\% + 8 * 70\% + 4 * 80\% = 1.240 : 18 = 68,88\%$ von 364 Euro Eckregelsatz nach dem aktuellen Existenzminimumbericht = 251 Euro (vgl. Siebenter Existenzminimumbericht vom 21.11.2008, BT-Drucks. 16/11065, S. 3).

Tabelle 9: Derzeitiger Mindestunterhalt und voraussichtlicher Mindestunterhalt ab dem 1. Januar 2010

	Altersstufen in Jahren		
	bis 6 (87%)	7–12 (100%)	13–18 (117%)
Alle Beträge in Euro			
2009	281,00	322,00	377,00
ab 01.01.2010	317,00	364,00	426,00
im Mindestunterhalt nicht berücksichtigter Erziehungsbedarf nach EStG	54,00	62,50	73,00

Auch mit dem Vereinfachten Verfahren für den Kindesunterhalt nach §§ 249ff des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit³⁶, das die Festsetzung des Unterhalts bis zum 1.2fachen des Mindestunterhalts ermöglicht, werden die von Münnich genannten Beträge nicht erreicht. Aber immerhin ergeben sich beim 1.2fachen Betrag des Mindestunterhalts in der ersten Altersstufe 380 Euro, in der zweiten 437 Euro und in der dritten 511 Euro. Alleinerziehende, deren Kinder weniger als 120 Prozent des Mindestunterhalts erhalten, könnten ihre faktischen Barunterhaltszahlungen minimieren, indem sie bei Verweigerung höheren Kindesunterhalts trotz Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners im Vereinfachten Verfahren zumindest Unterhalt in Höhe von 120 Prozent des Mindestunterhalts erwirken.

Hier ist festzuhalten, dass sich nach dem im Kabinettsentwurf zum Wachstumsbeschleunigungsgesetz ursprünglich vorgesehenen Betrag von 4.488 Euro für das sächliche Existenzminimum der Mindestunterhalt je nach Altersstufe um 45 Euro, 52 Euro bzw. 61 Euro erhöht hätte. Die vom Gesetzgeber beschlossenen 4.368 Euro bedeuten also 9 bis 12 Euro weniger Mindestunterhalt für Kinder und in der Folge entsprechend weniger Unterhalt für all die Kinder, deren Unterhalt als Prozentsatz des Mindestunterhalts festgesetzt ist oder nach der Düsseldorfer Tabelle ermittelt wird. Von geringeren Unterhaltszahlungen profitieren aber nicht nur die Barunterhaltspflichtigen, in der Regel Väter, sondern auch die öffentliche Hand, denn auch der an den Mindestunterhalt geknüpfte Unterhaltsvorschuss fällt um 9 bis 10 Euro im Monat geringer aus. Das bedeutet bei geschätzt ca. 500.000 Kindern, die Unterhaltsvorschuss erhalten, eine Ersparnis von ca. 5 Millionen Euro im Monat bzw. 60 Millionen Euro im Jahr.

36 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17.12.2008, BGBl. I S. 2586, 2587.

6.3 Die neue Düsseldorfer Tabelle

Die am 6. Januar 2010 vorgestellte aktualisierte Düsseldorfer Tabelle (vgl. oben Tabelle 1) beginnt in der ersten Gruppe mit dem neuen Mindestunterhalt von 317 Euro, der damit nach wie vor unter dem Betrag von 444 Euro liegt, die nach Münnich bereits im Jahr 2003 als reale Ausgaben für Kinder in Privathaushalten durchschnittlich anfielen. Die Unterhaltserhöhung von 13 Prozent wurde durch die folgenden höheren Einkommensgruppen der Tabelle durchgereicht. Die Tabelle 2010 hat wider Erwarten weder die Gruppengrenzen geändert, noch die Prozentsätze für den Mindestunterhalt in den Gruppen oder die Bedarfskontrollbeträge angehoben, um die Erhöhung der Unterhaltsbeträge für die überwiegend väterlichen Barunterhaltspflichtigen in Grenzen zu halten. Im Hinblick auf die im Februar 2010 erwartete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Regelsatz nach dem SGB II³⁷ wurde allerdings für den Sommer 2010 eine Neukonzipierung der Tabelle angekündigt.

Von der Erhöhung des Mindestunterhalts profitieren die Kinder nur, wenn die Erhöhung von dem Barunterhaltspflichtigen verlangt wird. Liegt bereits ein Unterhaltstitel vor, der den Unterhalt als Prozentsatz des Mindestunterhalts ausweist, kann im Fall der Zahlungsverweigerung des Barunterhaltspflichtigen unmittelbar aus diesem Titel vollstreckt werden.

Der Erziehungsbedarf ist weder in dem höheren neuen Mindestunterhalt noch in den sonstigen Tabellensätzen enthalten. Dass sich dies mit der angekündigten Neukonzeption der Tabelle zum Sommer 2010 ändern wird, ist wenig wahrscheinlich. Zu erwarten ist vielmehr eine Erhöhung des Selbstbehaltes, also der Bedarfskontrollbeträge der Spalte 4 der Tabelle. Damit wird die Grenze angehoben, ab der ein Barunterhaltspflichtiger als leistungsfähig gilt. Auf diese Weise lässt sich die aufgrund der Erhöhung des Mindestunterhalts gestiegene Unterhaltslast für die Barunterhaltspflichtigen eingrenzen. Den über die Unterhaltszahlung hinausgehenden Barbedarf müssen wie bisher die (an sich von der Barunterhaltspflicht freigestellten) betreuenden Elternteile aufbringen.

6.4 Barunterhaltspflicht für betreuende und erziehende Elternteile?

Die Düsseldorfer Tabelle dürfte etwas von ihrer beherrschenden Stellung für die Festsetzung der Unterhaltshöhe verloren haben, seit sich der Bundesgerichtshof in seinem Urteil zum Kindergartenbedarf davon distanziert hat, dass der Tabellenbedarf den gesamten angemessenen Lebensbedarf umfasst.³⁸ Auswirkungen auf die tatsächlichen Unterhaltshöhen hat dies aber nur, wenn die Kinder konsequent Erziehungsbedarf und/oder erhöhten Wohnbedarf als Mehrbedarf gegenüber der Tabelle geltend machen und bei Zahlungsverweigerung auch gerichtlich durchsetzen. Ein

³⁷ Vgl. oben Fn. 19.

³⁸ BGH FamRZ 2009, 962ff.

Hindernis dafür könnte sein, dass die Geltendmachung von Mehrbedarf aufgrund des genannten Urteils des Bundesgerichtshofs zu einer anteiligen Heranziehung beider Elternteile führt. Das scheint die Reaktion der Gerichte auf höhere Unterhaltsforderungen zu sein.

Dies bedeutet, dass es hinsichtlich des Erziehungsbedarfs von Minderjährigen keine Freistellung der betreuenden und erziehenden Elternteile, in der Regel also der Mütter, von der Erbringung des Barunterhalts mehr geben soll. Hier wird deutlich, in welche Richtung die Rechtsanwendung bei der Behandlung der Freistellung von Barunterhalt wohl gehen will: Die Freistellung wird zunächst für den Erziehungsbedarf nach und nach aufgehoben. Es bedarf keiner großen Phantasie sich vorzustellen, dass im Anschluss daran auch die Freistellung für den sonstigen Barbedarf in Frage gestellt wird mit dem Ziel, § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB abzuschaffen. Zukünftig soll der Barbedarf eines Kindes anteilig von beiden Elternteilen aufgebracht werden. Elterliche Betreuung und Erziehung eines Kindes wird so zu einem nicht »zählenden« Beitrag zum Aufziehen eines Kindes herabgestuft werden.

Ob sich diese Entwicklung aufhalten lässt, ist schwer einzuschätzen. Ihr sollte aber in jedem Fall entgegengesteuert werden, indem der Wert der Betreuungs- und Erziehungsarbeit verdeutlicht wird. Er liegt in der Regel weit über dem Wert des Barbedarfs. Der Betrag von ca. 152.365 Euro, den etwa der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen 2001 für den Betreuungsaufwand einer Alleinerziehenden für ein Kind in 18 Jahren errechnete (vgl. Wissenschaftlicher Beirat 2001: 160), bedeutet durchschnittlich 8.484 Euro im Jahr bzw. 705 Euro im Monat Aufwand für Betreuung und Erziehung. Hochgerechnet auf 2010 ergäben sich noch höhere Beträge, jedoch weist selbst die Düsseldorfer Tabelle 2010 mit 682 Euro nicht einmal in der höchsten Einkommensgruppe einen Minderjährigenbedarf von 705 Euro aus. Soweit und solange Barunterhaltpflichtige 705 Euro oder weniger Unterhalt im Monat zahlen, leisten die betreuenden und erziehenden Elternteile den gleichen oder einen höheren Beitrag zum Aufziehen eines Kindes als die Barunterhaltpflichtigen. Ist der Beitrag der betreuenden Elternteile zum Unterhalt eines Kindes gleich dem oder höher als der Beitrag der Barunterhaltpflichtigen, ist eine Beteiligung am Barunterhalt aber ungerechtfertigt.

»Einer zahlt und eine betreut« als Regel hat ihre Berechtigung. § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB ist eine weise und für die Barunterhaltszahlenden vorteilhafte Regelung, so lange nicht beide Elternteile verlässlich in gleichem Umfang ihre Kinder tatsächlich und täglich betreuen und erziehen.

Damit Kinder mehr Unterhalt bekommen, bedarf es nicht nur einer Erhöhung der standardisierten Barbedarfsbeträge, sondern der entschlossenen Geltendmachung des tatsächlichen Bedarfs von Kindern, vertreten durch Mütter, die wissen, dass sie mit ihrer Betreuungs- und Erziehungsarbeit den Hauptbeitrag zum Aufziehen eines Kindes leisten.

Literatur

- BMFSFJ [Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend] (Hg.), 1995: *Familien und Familienpolitik im geeinten Deutschland – Zukunft des Humanvermögens. Fünfter Familienbericht*, im Internet abrufbar unter [> Publikationen](http://www.bmfsfj.de) (letzter Zugriff 27.11.2009).
- BMFSFJ [Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend] (Hg.), 2006: *Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit. Perspektiven für eine lebenslaufbezogene Familienpolitik. Siebter Familienbericht*, im Internet abrufbar unter [> Publikationen](http://www.bmfsfj.de) (letzter Zugriff 27.11.2009).
- Deutscher Kinderschutzbund, 2008: *Was braucht ein Kind zum Leben? – Aktionsbündnis gegen Kinderarmut*, im Internet abrufbar unter <http://www.dksb-mv.de/index.php?aid=42> (letzter Zugriff 27.11.2009).
- Fthenakis, Wassilios, 2008: Die Bildung muss das Kind abholen, Interview mit news.de v. 14.12.2008, im Internet abrufbar unter <http://www.news.de/gesellschaft/744472449/die-bildung-muss-das-kind-abholen/1> (letzter Zugriff 28.11.2009).
- Geld Magazin, 2009: *Was Kinder kosten*, v. 29.08.2009, im Internet abrufbar unter <http://www.geld-magazin.info/finanzwissen/was-kinder-kosten> (letzter Zugriff 28.11.2009).
- Kingma, Renate, 2007: Was braucht ein Kind, um glücklich zu sein?, *Welt online* v. 01.04.2007, im Internet abrufbar unter <http://www.welt.de/wissenschaft/article785265.html> (letzter Zugriff 28.11.2009)
- Lenze, Anne, 2009a: Das gesellschaftliche Existenzminimum auf dem Prüfstand. *Streit* 2009, S. 76–82.
- Lenze, Anne, 2009b: Kinderrechte und Sozialrecht – Die Verfassungsmäßigkeit der Regelleistung für Kinder, in: *Kinder und Jugendliche im Sozialleistungssystem*. Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V., 9.–10. Oktober 2008 in Münster, Berlin 2009, S. 29–49.
- Münnich, Margot, 2006: Einkommensverhältnisse von Familienhaushalten und ihre Ausgaben für Kinder, *Wirtschaft und Statistik* 2006, S. 644–670.
- Münnich, Margot/Krebs, Thomas, 2002: Ausgaben für Kinder in Deutschland. Berechnungen auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998, *Wirtschaft und Statistik* 2002, S. 1080–1100.
- n-tv, 2009: *Was Kinder kosten*, v. 04.06.2009, im Internet abrufbar unter <http://www.n-tv.de/ratgeber/anlegensparen/Was-Kinder-kosten-article320810.html> (letzter Zugriff 27.11.2009)
- Spindler, Helga, 2009: Wege, die Frauen aus der Armut führen – und solche, die sie nicht unbedingt aus der Armut führen, *Streit* 2009, S. 3–12.
- Sozialverband VdK Deutschland e.V., 2008: *Sozialminister kritisieren Hartz-IV-Sätze für Kinder*, v. 17.11.2008, im Internet abrufbar unter <http://www.vdk.de/de19858> (letzter Zugriff 01.12.2009).
- Stahmer, Carsten; Mecke, Ingo; Herrchen, Inge, 2003: *Zeit für Kinder. Betreuung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen*. Endbericht des vom Deutschen Arbeitskreis für Familienhilfe (Kirchzarten) geförderten Pilotprojekts, hrsg. vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 2003.
- Statistisches Bundesamt, 2006: *Ausgaben für Kinder 2003: 550 Euro monatlich*, Pressemitteilung Nr. 314 vom 01.08.2006, im Internet abrufbar unter [> Presse > Pressemitteilungen](http://www.destatis.de) (letzter Zugriff 27.11.2009).

Tacheles e.V., Selbsthilfeeinrichtung sozial Benachteiligter und Arbeitsloser: Aktuelle Informationen zum Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Grundsicherung, im Internet abrufbar unter <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/> (letzter Zugriff 27.11.2009).

Votteler, Martin, 1987: *Aufwendungen der Familien für ihre minderjährigen Kinder. Eine theoretische und empirische Studie auf der Grundlage einer Zusatzerhebung zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1983 in Baden-Württemberg*, hrsg. vom Statistischen Landesamt Baden Württemberg, Stuttgart 1987.

Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen, 2001: *Gerechtigkeit für Familien. Zur Begründung und Weiterentwicklung des Familienlasten- und Familienleistungsausgleichs*, hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stuttgart 2001.

